



Reglement

über die Benützung der Waldhütte im Tal der
Bürgergemeinde Ormalingen

Bürgergemeinde Ormalingen

www.buergerormalingen.ch

1. Zweckbestimmung

Die Waldhütte dient forstwirtschaftlichen, kulturellen, feierlichen und geselligen Anlässen. Für die Waldhütte besteht kein Wirtrecht, deshalb ist der Verkauf von Speisen und Getränken im Haus und dessen Umgebung ohne Bewilligung des kant. Pass- und Patentbüros untersagt. Dagegen dürfen Esswaren und Getränke von Veranstaltern und Benützern mitgebracht und in der Küche, am Grill und am Cheminée zubereitet werden.

2. Benützungsrecht

Die Waldhütte steht in erster Linie den Einwohnern von Ormalingen und Ormalingern Bürgern zur Verfügung. Sie kann aber auch an auswärtige Institutionen und Private vermietet werden. Für Mieter der Waldhütte ist die Zufahrt zum Parkplatz gestattet.

Die Waldhütte wird für einen Tag und max. 50 Personen vermietet. Für grössere Anlässe oder mehrere Tage ist ein schriftliches und begründetes Gesuch an den Bürgerrat z.H. des Gemeinderates von Ormalingen zu stellen (Waldgesetz vom 1.1.1999).

3. Mietgebühren

Folgende Gebühren sind in bar zu entrichten:

- Mietgebühr für einen Anlass/Tag Fr. 250.-.
- Holzkohलगrill Fr. 50.-, bei gereinigter Rückgabe Fr. 30.- zurück
- Der Bürgerrat kann für besondere Anlässe Abweichungen von den Normalansätzen treffen.
- In den Mietgebühren inbegriffen sind Holz für den Kochherd und das Cheminée (aber keine Holzkohle für den Grill), die Benützung der Kücheneinrichtung, Geschirr und Besteck.

4. Vermietung

Der Miettermin ist möglichst frühzeitig mit dem Abwart der Waldhütte zu vereinbaren, unter Abgabe der Adresse der verantwortlichen Person. Die Bewilligung des Gesuches wird schriftlich bestätigt. Zu Beginn der Belegung der Waldhütte ist der Hüttenwart anwesend. Seinen Anweisungen als Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Nach Erteilung der Bewilligung sind alle weiteren Vereinbarungen (Zeitpunkt der Hüttenübergabe etc.) mit dem Hüttenwart abzusprechen.

5. Haftung

Alle Benützer sind verpflichtet, zur Waldhütte und deren Einrichtung, sowie zur Umgebung Sorge zu tragen. Vor allem das Verletzen von Bäumen (vernageln, schnitzen, usw.) ist unbedingt zu unterlassen. Für das Aufhängen von Dekorationen dürfen keine Nägel, Haggraffen oder Klebstreifen oder andere den Baum gefährdende Materialien verwendet werden. Zerbrochene Gläser, zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind unverzüglich dem Abwart zu melden und sind bei der Rückgabe der Waldhütte in bar abzugelten. Die Benützer haften solidarisch für alle Schäden. Die Abrechnung für die Benützung der Waldhütte erfolgt mit der Rückgabe. Die Bürgergemeinde Ormalingen lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Vermietung der Waldhütte entstehen.

6. Allgemeines

Die Waldhütte ist nach der Benützung vom Mieter zu reinigen. Eine Reinigung durch den Hüttenwart wird nach Aufwand verrechnet. Geschirr und Besteck sind abzuwaschen und zu verräumen. Die Benutzung der Geschirrwaschmaschine erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Haftung für unsachgemässe Handhabung. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten.

Für die öffentliche Feuerstelle vor der Hütte steht kein Holz aus der Hütte zur Verfügung.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, muss die Hütte und das Inventar bis um 9.00 Uhr des folgenden Tages gereinigt sein. Beim Verlassen der Waldhütte haben die Benützer darauf zu achten, dass das Feuer am Auslöschfen ist. Der Wasser-Haupthahn im Keller ist abzustellen. Fenster und Türen sind zu verschliessen und das elektrische Licht ist auszuschalten.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nicht erlaubt.

Hinweise (Ballone etc.) auf dem Weg bis zur Waldhütte sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Für zusätzliche Aufwendungen, welche durch Nichteinhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen entstehen, haftet der Mieter.

Die Hofbewohner dürfen in der Nachtruhe unter keinen Umständen gestört werden.

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Waldhütte verweigert.

In der Waldhütte gilt ein Rauchverbot.

7. Gültigkeit

Die Mietgebühr gilt für Belegungen ab 1.1.2018. Alle Gutscheine werden ungültig erklärt. Alle anderen Bestimmungen sind ab sofort gültig.